



**GEMEINDE
SCHWERZENBACH**

Gemeindeversammlung

Politische Gemeinde

**Revision Abfall- und
Entsorgungsverordnung**

**BELEUCHTENDER
BERICHT**

Revision Abfall- und Entsorgungsverordnung

Anpassung an die aktuelle Gesetzgebung

Gemäss § 35 Abs. 1 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 (AbfG) haben die Gemeinden für Siedlungsabfälle in einer kommunalen Abfallverordnung das Sammelwesen, die Behandlung sowie die Gebühren zu regeln.

Deshalb ist die Abfall- und Entsorgungsverordnung ein unverzichtbares Instrument, um eine effiziente und nachhaltige Abfallwirtschaft sicherzustellen. Mit dem Ziel, den aktuellen rechtlichen Rahmen widerzuspiegeln und die Wirksamkeit der Verordnung zu stärken, steht eine dringende Überarbeitung an. Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurden auf die revidierte Abfall- und Entsorgungsverordnung abgestimmt.

Die Umwelt- und Nachhaltigkeitsanforderungen sind im Wandel. Unsere Überarbeitung zielt darauf ab, die Verordnung an die neuesten Standards in Bezug auf Abfallreduzierung, Wiederverwertung und umweltverträgliche Entsorgung anzupassen. Diese Aspekte spielen eine essenzielle Rolle bei der Förderung einer nachhaltigen Abfallwirtschaft. Der Gemeinderat ist davon überzeugt, dass diese Anpassungen die Grundlage für eine umweltfreundliche und nachhaltige Zukunft legen wird. Wir laden die Einwohnerinnen und Einwohner von Schwerzenbach dazu ein, ihre Einsichten und Anregungen einzubringen, um sicherzustellen, dass die überarbeitete Verordnung die besten Ergebnisse erzielt. Gemeinsam gestalten wir eine verantwortungsvolle Abfallwirtschaft für kommende Generationen.

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Die aktuelle Abfallverordnung der Gemeinde Schwerzenbach stammt vom 16.11.1998. Seither wurden verschiedene eidgenössische und kantonale Gesetze und Verordnungen revidiert.

Am 1. Januar 2016 wurde die eidgenössische Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) in Kraft gesetzt. Die Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) war notwendig, um den Veränderungen der vergangenen Jahrzehnten gerecht zu werden und um die neuen Herausforderungen in der Schweizer Abfallwirtschaft zu meistern. Die VVEA räumt der Vermeidung, Verminderung und gezielten Verwertung von Abfällen einen höheren Stellenwert ein. Ausserdem setzt sie beispielsweise den Fokus auf die Neudefinition der Siedlungsabfälle, weshalb auch die kommunale Abfallverordnung entsprechend angepasst werden soll.

Genehmigung nach Vorprüfung durch das AWEL Kanton Zürich

Nach der Überarbeitung der neuen Abfallverordnung der Gemeinde Schwerzenbach wurde die Vorlage dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) zur Prüfung vorgelegt und genehmigt. Somit ist die vorliegende Abfall- und Entsorgungsverordnung der Gemeinde Schwerzenbach zur Inkraftsetzung aus kantonaler Sicht bewilligt.

Zudem wurde bei der Überarbeitung auch den aktuellen Entwicklungen in der Gemeinde sowie die Themen Nachhaltigkeit sowie der schonungsvolle Umgang mit den Ressourcen berücksichtigt.

Vorprüfung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 22. Mai 2023 festgelegt, dass eine Ausführungsbestimmung zur Abfall- und Entsorgungsverordnung ausgearbeitet werden soll, welche die Bestimmungen präzisieren und unmissverständlich definieren.

Wichtigste Änderungen im Überblick

- Die Gemeinde Schwerzenbach führt eine Behälterpflicht für die Entsorgung von Siedlungsabfällen ein. Siehe dazu Art. 5 Abs. 1 der kommunalen Abfall- und Entsorgungsverordnung sowie Art. 4 Abs 2 der Ausführungsbestimmungen zur kommunalen Abfall- und Entsorgungsverordnung der Gemeinde Schwerzenbach.
- Gastronomiebetriebe mit Take-away Angeboten, werden aufgefordert, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zur Abgabe nach Möglichkeit wiederverwertbare Behälter zu benutzen.

- Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur Abfall- und Entsorgungsverordnung, welche detailliert über Informationen, Definitionen, Abfahren und Behältnisse Auskunft gibt.
- In Art. 7 Abs. 4 der Abfall- und Entsorgungsverordnung sowie Art. 12 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen zur kommunalen Abfall- und Entsorgungsverordnung, wird auf die Gebührenerhebung für die Entsorgung von Tierkadavern aus Landwirtschaft hingewiesen, welche bei der nächsten Revision des Gebührentarifs eingebunden wird.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt wie folgt zu beschliessen:

1. Die totalrevidierte Abfall- und Entsorgungsverordnung wird genehmigt und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Schwerzenbach, 21. August 2023

NAMENS DES GEMEINDERATES

Martin Hermann
Gemeindepräsident

Martin Noser
Gemeindeschreiber